

09.12.2015

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 4039 vom 6. November 2015

der Abgeordneten Christina Schulze Föcking und Rainer Deppe CDU  
Drucksache 16/10175

### **Kostenexplosion durch Bürokratiemonster „Landesnaturenschutzgesetz“**

**Der Minister für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz** hat die Kleine Anfrage 4039 mit Schreiben vom 8. Dezember 2015 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Finanzminister, dem Minister für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk, dem Minister für Inneres und Kommunales und dem Minister für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr beantwortet.

#### ***Vorbemerkung der Kleinen Anfrage***

Mit der Vorlage des Entwurfs der Landesregierung zum neuen sogenannten Landesnatur-  
schutzgesetz (LNatSchG) kommen eine Vielzahl neuer sowie veränderter Aufgaben auf die  
Kommunen zu. Zu der oftmals schon sehr angespannten Haushaltsituation in unseren  
Kommunen werden nun weitere Kosten auf die unterste Ebene abgewälzt.

Aufgabe der Landesregierung ist es, bei der Neugestaltung von Gesetzen deren finanzielle  
Auswirkungen gerade für Gemeinden und Gemeindeverbände klar zu formulieren und die  
dann getroffenen Entscheidungsgrundlagen transparent zu verdeutlichen. „Wir wollen wis-  
sen, wie hoch der Aufwand einer neuen Regelung wirklich ist“, fasste es NRW-  
Wirtschaftsminister Garrelt Duin (SPD) im Juni diesen Jahres zusammen.

In dem vorliegenden Entwurf zum Landesnaturenschutzgesetz werden unter Punkt F „Auswir-  
kungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbän-  
de“ zu einigen geplanten Neuregelungen grobe Einschätzungen durch die Landesregierung  
vorgenommen, die zu dem Ergebnis kommen, dass das Gesetzesvorhaben keine spürbaren  
Auswirkungen auf die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände hat.

Da viele Regelungen und neue Vorgaben aber teils sehr tief in die unterschiedlichen Aufga-  
benbereiche der kommunalen Ebenen eingreifen, sehen wir hier weiteren Klärungsbedarf.

Datum des Originals: 08.12.2015/Ausgegeben: 14.12.2015

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter <a href="http://www.landtag.nrw.de">www.landtag.nrw.de</a>
--

1. ***Wurde bei der Bewertung von möglichen Kosten in Punkt F des Regierungsentwurfs die Fachexpertise der Gemeinden und Gemeindeverbände eingeholt?***
2. ***Wie hoch kalkuliert das MKULNV die Kosten für die im LNatSchG geforderten zusätzlichen Beschilderungen (§§ 58, 59 LNatSchG)?***
3. ***Im Rahmen der Kostenfolgeabschätzung bzgl. der neuen bzw. veränderten Anforderungen an der Führung von Kompensations- und Ersatzgeldverzeichnisse und Verzeichnisse der FFH-Verträglichkeitsprüfung (§ 34 LNatSchG) wird nicht deutlich, wie der Aufwand für die digitale Einrichtung, den Aufbau und die Führung der Datenbanken unter Beachtung des Datenschutzes berücksichtigt wurde. Wie hoch schätzt das zuständige Ministerium die Kosten für die Führung, Verwaltung und digitale Bereitstellung dieser Verzeichnisse ein?***
4. ***Die §§ 66-68 LNatSchG sehen eine erhebliche Erweiterung der Beteiligungsrechte der anerkannten Naturschutzverbände vor. Es ist nicht nur ein Zeichen von Misstrauen der Landesregierung gegenüber der Fachkompetenz der unteren Landschafts- bzw. Naturschutzbehörden, sondern bedeutet einen erweiterten Behördenaufwand. Wie hoch beziffert das Ministerium die hierdurch entstehenden Kosten?***
5. ***Durch die extreme Ausweitung der Beteiligung von nicht demokratisch legitimierten Verbänden an Planungs- und Regelungsvorhaben wird es gerade im ländlichen Raum zu erheblichen Beschwerden bei einer zeitnahen Ausgestaltung von z.B. Bauvorhaben kommen. Wie hoch bewertet die Landesregierung den zeitlichen Mehraufwand durch die ausgedehnteren Beteiligungsverfahren?***

Die Kleine Anfrage nimmt explizit Bezug auf den Entwurf des Landesnaturschutzgesetzes, den das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz parallel zur eingeleiteten Verbändeanhörung gemäß der zwischen Landtag und Landesregierung geschlossenen Parlamentsinformationsvereinbarung der Präsidentin des Landtags übersandt hat. Die Zuleitung an den Landtag nach Maßgabe der Parlamentsinformationsvereinbarung dient der frühzeitigen Unterrichtung des Parlaments.

Vor diesem Hintergrund ist die Willensbildung der Landesregierung zu dem Entwurf noch nicht abgeschlossen. Dies geschieht mit der Beschlussfassung über die Einbringung des Gesetzentwurfes beim Landtag. Insbesondere hat nicht zuletzt mit Blick auf den beschriebenen Verfahrensstand zu den mit der Kleinen Anfrage formulierten Fragen noch keine formalisierte Willensbildung der Landesregierung als Verfassungsorgan stattgefunden. Eine Stellungnahme der Landesregierung zu den (Detail-)fragen kann deshalb zum jetzigen Zeitpunkt nicht abgegeben werden.